

angeschlagen am: 13.10.2026
abgenommen am: 14.10.2026



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Premstätten
Hauptplatz 1
8141 Premstätten

Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlatnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-314949/2026-9

Graz, am 30.09.2026

Ggst.: BRP Logistik und Verpachtung GmbH, Grst. Nr. 215/1, 228/2
(zukünftig 228/3), jeweils KG Unterpremstätten, Errichtung und
Betrieb eines Lagerplatzes für 627 fabrikneue E-Fahrzeuge,
Aufstellung von 3 Büro-, 1 Lager- und 1 WC-Anlagen-Container,
5 PKW-Stellplätzen mit Ladestationen, Toranlage,
Hagelschutzanlagen und sowie die Verbringung der anfallenden
Oberflächenwässer

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die BRP Logistik und Verpachtung GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für 627 fabrikneue E-Fahrzeuge, Aufstellung von 3 Büro-, 1 Lager- und 1 WC-Anlagen-Container, 5 PKW-Stellplätzen mit Ladestationen, Außenanlagen, Toranlage, Hagelschutzanlagen sowie die Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 215/1, 228/2 (zukünftig 228/3), jeweils KG Unterpremstätten, 8141 Premstätten, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von **Befund und Gutachten aus wasserbautechnischer Sicht** die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 14. Oktober 2026, 14:00 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.



Angeschlagen am: 13.10.2026

Abgenommen am: 14.10.2026₂

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Premstätten

8141 Premstätten, Hauptplatz 1

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- §§ 34 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit
 - Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), LGBl. Nr. 24/2018

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Angeschlagen am: 13.10.2026

Abgenommen am: 14.10.2026₃

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)